

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

55 Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligt:

30 Rechtsamt
32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandwesen
SZS Servicezentrum Sport

Betreff:

Satzung der Stadt Hagen für öffentliche Spielflächen

Beratungsfolge:

21.09.2011 Bezirksvertretung Eilpe/Dahl
21.09.2011 Bezirksvertretung Hagen-Mitte
28.09.2011 Bezirksvertretung Hagen-Nord
12.10.2011 Bezirksvertretung Hohenlimburg
13.10.2011 Bezirksvertretung Haspe
18.10.2011 Jugendhilfeausschuss
20.10.2011 Haupt- und Finanzausschuss
08.11.2011 Sport- und Freizeitausschuss
24.11.2011 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt

1. die Satzung der Stadt Hagen für öffentliche Spielflächen, wie sie als Anlage 1 Gegenstand der Verwaltungsvorlage (Drucksachen-Nr. 0735/2011) vom 07.09.2011 ist,
2. den VI. Nachtrag zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hagen vom 24. Oktober 1985 (Gebietsordnung) in der Fassung des V. Nachtrags vom 5. Juli 2006, wie er als Anlage 2 Gegenstand der der Verwaltungsvorlage (Drucksachen-Nr. 0735/2011) vom 07.09.2011 ist.

Kurzfassung

Für den Umgang mit Beschwerden und Nachfragen bezüglich der Hagener Spielflächen liegen bis heute keine einheitlichen bzw. verbindlichen Regelungen vor. In der vorgeschlagenen Satzung wird das neue „Kinderlärm-Gesetz“ vom 26. Mai 2011 (Kinderlärm ist keine schädliche Umwelteinwirkung) mit berücksichtigt.

Außerdem wird die Idee der Patenschaft für Spielflächen aufgenommen.

Der Nachtrag zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hagen (Gebietsordnung) ist zur Harmonisierung der Verordnung mit der Satzung erforderlich.

Begründung

Große Teile des öffentlichen Lebensraumes sind durch gewachsene Wohnungsdichte, Ausbau des Verkehrnetzes oder vielfältige weitere Nutzungen verlorengegangen, so dass kaum mehr informelle Spielflächen oder Treffpunkte zur Verfügung stehen.

Kinder und Jugendliche brauchen Lebensräume, in denen sie nach ihren Bedürfnissen spielen, Erfahrungen für ihre spätere Lebensführung sammeln und sich Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen können, die sie im Umgang mit ihrer Umwelt benötigen. Durch das Spielen entdecken Kinder ihre Umwelt, lernen Sozialverhalten, eigene Fähigkeiten einzuschätzen und anderes mehr, was ihren Lebensweg prägt. Um diese wichtigen Ressourcen entwickeln zu können, brauchen sie „Spiel-Räume“ für eine gesunde, soziale und emotionale Entwicklung. Gleichermaßen gilt für Jugendliche, die ebenfalls nur wenige Möglichkeiten haben, geeignete Treffpunkte zu finden.

Um den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, benötigt der Spielplatz neben Geräten und Anlagen auch Menschen, die diese Bedürfnisse ernst nehmen und Verständnis dafür aufbringen.

Damit Kinder und Jugendliche die Möglichkeiten eines Spielplatzes wirklich ausleben können, ist es nötig, dass ihnen die mit Spielen einhergehenden Lebensäußerungen erlaubt werden. Insbesondere Geräuscheinwirkungen, die durch Kinder auf Spielplätzen hervorgerufen werden, müssen daher von der Gesellschaft toleriert werden. Dieser Ansicht liegt das neue Kinderlärm-Gesetz (§ 22 Abs. 1a BImSchG) zugrunde, mit dem der Bundesgesetzgeber ein klares Signal für eine kinderfreundliche Gesellschaft gesetzt hat.

Jedoch bleibt weiterhin das allgemeine Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten. Es soll ein gedeihliches Zusammenleben der Generationen angestrebt

werden. Die Spielplätze bieten dabei die Möglichkeit, auch generationsübergreifende Orte der Kommunikation und Begegnung, Treffpunkte für Jung und Alt zu sein.

In besonderen Fällen können Sonderregelungen in Form von abweichenden Altersbeschränkungen oder Nutzungszeiten gelten. Diese werden nach Anhörung der zuständigen Bezirksvertretung für den jeweils begründeten Einzelfall sowie für die im Folgenden aufgeführten Plätze durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen:

Bezirk Eilpe/ Dahl:

KSP Franzstrasse, Nutzung bis 16 Jahre/ bis 20.00 Uhr

Bezirk Haspe:

BP Jungfernbruch, Nutzung bis 18 Jahre/ bis 20.00 Uhr

KSP Oedeweg, bis 16 J., bis 20 h

Bezirk Hohenlimburg:

KSP Sollingweg, Nutzung bis 18 Jahre/ bis 20.00 Uhr

Bezirk Mitte:

KSP Thomasstrassse, Nutzung bis 16 Jahre/ bis 20.00 Uhr

Rollschuhplatz Bach- / Dömbergstrasse, Nutzung bis 18 Jahre/ bis 20.00 Uhr

BP Janusz Korczak Schule, Nutzung bis 18 Jahre/ bis 20.00 Uhr

Bezirk Nord:

KSP Erlhagen, Nutzung bis 14 Jahre/ bis 20.00 Uhr

Die Beschilderungen werden nach und nach im Rahmen anfallender Erneuerungen bzw. durch Überkleben aktualisiert, so dass keine Mehrkosten entstehen.

Die dem Rat zur Beschlussfassung vorgeschlagene Satzung orientiert sich inhaltlich weitgehend an der Satzung der Stadt Oberhausen vom 8.02.2006, die dort nach einer Rechtsbereinigung an die Stelle der früheren Satzung vom 3.06.2002 getreten ist. Aktualisiert und ergänzt wurde diese „Mustersatzung“ um einen Hinweis auf das o.a. neue Kinderlärm-Gesetz sowie den Vorschlag, dass individuelle ehrenamtliche Patenschaften für einzelne öffentliche Spielflächen übernommen werden können.

Der Satzungserlass wird gleichzeitig zum Anlass genommen, die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hagen (Gebietsordnung) entsprechend anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

- 55 Fachbereich Jugend und Soziales
 - 30 Rechtsamt
 - 32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandwesen
 - SZS Servicezentrum Sport

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**
